



Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

VORLAGE

Nr. 4-1760/13-V

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Haushalts- und Finanzausschuss
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
Kreistag

10.03.2014
10.04.2014
28.04.2014

Einreicher: Landrätin

Betr.: **Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Schulspeisung**

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Schulspeisung.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzierung durch:

siehe Anlage 1

Luckenwalde, den 17.02.2014

Wehlan

Sachverhalt:

Nach Inkrafttreten der Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Kostenbeteiligung der Eltern an der Schulspeisung vom 08. 05. 2001 ist der für die Schulspeisung maßgebliche § 113 im Brandenburgischem Schulgesetz (BbgSchulG) geändert worden. Dabei wurde die Pflicht des Schulträgers zur Bereitstellung einer warmen Mittagsmahlzeit durch die Pflicht zur Gewährleistung eines entsprechenden Angebotes ersetzt. So führt § 113 BbgSchulG dazu aus, dass der Schulträger im Benehmen mit den Schulen dafür zu sorgen hat, dass die Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden Schulen bis zur Jahrgangsstufe 10 und der Ganztagschulen an den Schultagen an einer warmen Mittagsmahlzeit zu angemessenen Preisen teilnehmen können. Auch die Regelung, dass eine Kostenbeteiligung der Eltern unter Berücksichtigung der ersparten häuslichen Aufwendungen durch Satzung festzulegen ist, ist mit der Änderung des § 113 BbgSchulG aufgehoben. Die gesetzliche Aufgabe des Schulträgers besteht nur noch darin, für Schüler bei bestehendem Bedarf eine warme Mittagsmahlzeit zu angemessenen Preisen bereitzustellen, die auch durch einen gewerblichen Anbieter (Caterer) auf vertraglicher Grundlage in den Schulen erledigt werden kann.

In den in Trägerschaft des Landkreises Teltow-Fläming befindlichen Gymnasien und Förderschulen erfolgt die Schulspeisung in zwei Rechtsformen. In einzelnen Förderschulen wird die Mittagsmahlzeit von verschiedenen Herstellern lediglich geliefert. Die Portionierung und Ausgabe in diesen Schulen erfolgt dann grundsätzlich durch eigenes Personal des Landkreises. In den übrigen Schulen ist die Schulspeisung im Wege eines Konzessionsvertrages einem Caterer übertragen worden, der durch eigene Ausgabekräfte an der Schule die Speisen portioniert und an die Schüler ausgeben lässt. Dieser schließt privatrechtliche Verträge mit den Eltern ab.

Nur wenn der Schulträger die Schulspeisung als öffentlich-rechtliche Einrichtung auf eigene Rechnung selbst bereitstellt, wie in den Förderschulen „Lernen“ Mahlow, Jüterbog und Luckenwalde sowie den Förderschulen „geistige Entwicklung“ Groß-Schulendorf und Jüterbog ist die Festlegung einer Gebühr auf der Grundlage des Kommunalabgabegesetzes durch Satzung weiterhin erforderlich, für die andere Rechtsform im Rahmen des Konzessionsvertrages hingegen nicht. Die gültige Satzung ist daher aufzuheben und eine neue Satzung, die die gesetzlichen Änderungen berücksichtigt, zu beschließen.

Mit der neuen Satzung soll auch der seit 2001 geltende Betrag der Kostenbeteiligung der Eltern an der Schulspeisung in Höhe von 1,80 € den Preisentwicklungen in diesem Bereich angepasst und auf 2,20 € festgelegt werden. So wird ab 01. 04. 2014 vom Caterer der Gymnasien der Preis je warme Mittagsmahlzeit von 1,80 € auf 2,20 € angehoben. Ohne eine Erhöhung der Kostenbeteiligung der Eltern muss der Landkreis unter Berücksichtigung dieser Preisänderung einen Zuschuss an der Schulspeisung von insgesamt 90.294,82 € pro Jahr zukünftig leisten. (Siehe Anlage 1 - Kostenaufstellung)

Die Zahlung höherer Zuschüsse ist unter Berücksichtigung der angespannten Haushaltslage nicht zu rechtfertigen und gesetzlich auch nicht geboten. Der in der derzeit gültigen Satzung festgelegte Betrag aller kreislichen Schulen von 1,80 € je Portion wurde von den damaligen Versorgerpreisen und unter Berücksichtigung der Vorgabe der häuslichen Ersparnis nach dem amtlichen Sachbezugswert von 2,40 € (lt. Sachbezugsverordnung) abgeleitet. Die Vorgaben der häuslichen Ersparnis liegen 2013 bei 2,93 € pro Portion. Deshalb kann der Preis für eine warme

Mittagsmahlzeit in Höhe von 2,20 € entsprechend den Regelungen in § 113 BbgSchulG als angemessener Preis erachtet werden.

Die Höhe der Kostenbeteiligung an der Schulspeisung in Schulen kreisangehöriger Gemeinden liegt vergleichsweise bei 1,60 bis 2,45 € je Portion. (Siehe Anlage 3)

Anlage 1 – Kostenaufstellung

Anlage 2 – derzeit gültige Satzung über die Kostenbeteiligung der Eltern an der Schulspeisung

Anlage 3 – Kostenbeteiligung Schulspeisung in Schulen kreisangehöriger Gemeinden